



VERFAHRENSHINWEISE

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes, NR. NO-6 für das Baugebiet 'WOCHENENDSIEDLUNG - LEUZENBERG' gemäß § 2 Abs. 1 BBauG, beruht auf dem Bauausschussbeschluss vom 22.07.1982 und dem Gemeinderatsbeschluss vom 22.07.1982.
REICHENSCHWAND DEN, 22.07.1982
1 BÜRGERMEISTER
- Der Gemeinderatsbeschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes, NR. NO-6 für das Baugebiet 'WOCHENENDSIEDLUNG - LEUZENBERG' wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG ortsüblich durch Anschlag an allen Gemeindefeststellen und durch Bekanntmachung in der HERBSBRÜCKER Bekanntheit bekanntgemacht.
24.07.1982
REICHENSCHWAND DEN, 02.09.1982
1 BÜRGERMEISTER
- Der Gemeinderatsbeschluss, NR. NO-6 für das Baugebiet 'WOCHENENDSIEDLUNG - LEUZENBERG' wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG ortsüblich durch Anschlag an allen Gemeindefeststellen und durch Bekanntmachung in der HERBSBRÜCKER Bekanntheit bekanntgemacht.
REICHENSCHWAND DEN, 20.08.1982
1 BÜRGERMEISTER
- Die öffentliche Begründung wurde gemäß § 2 Abs. 5 BBauG mit Schreiben vom 17.02.1983 dem Bauausschuss bis zum 30.04.1983 ihre Stellungnahme zu diesem Bebauungsplan NR. NO-6 für das Baugebiet 'WOCHENENDSIEDLUNG - LEUZENBERG' abzugeben.
REICHENSCHWAND DEN, 17.02.1983
1 BÜRGERMEISTER
- Der Gemeinderatsbeschluss, NR. NO-6 für das Baugebiet 'WOCHENENDSIEDLUNG - LEUZENBERG' wurde gemäß § 2 Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats (13.09. - 15.10.1983) im Rathaus öffentlich ausgestellt. Die Dauer der Auslegung wurden am 04.09.1983 ortsüblich durch Anschlag an allen Gemeindefeststellen und durch Bekanntmachung in der HERBSBRÜCKER Bekanntheit bekanntgemacht, mit dem Hinweis, dass jedermann während der Auslegung die Unterlagen einsehen und Bedenken und Anregungen vorbringen kann.
REICHENSCHWAND DEN, 07.02.1983
1 BÜRGERMEISTER
- Der Gemeinderatsbeschluss, NR. NO-6 für das Baugebiet 'WOCHENENDSIEDLUNG - LEUZENBERG' wurde gemäß § 2 Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats (13.09. - 15.10.1984) im Rathaus öffentlich ausgestellt. Die Dauer der Auslegung wurden am 04.09.1984 ortsüblich durch Anschlag an allen Gemeindefeststellen und durch Bekanntmachung in der HERBSBRÜCKER Bekanntheit bekanntgemacht, mit dem Hinweis, dass jedermann während der Auslegung die Unterlagen einsehen und Bedenken und Anregungen vorbringen kann.
REICHENSCHWAND DEN, 31.08.1984
1 BÜRGERMEISTER
- Der Gemeinderatsbeschluss, NR. NO-6 für das Baugebiet 'WOCHENENDSIEDLUNG - LEUZENBERG' wurde gemäß § 2 Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats (13.09. - 15.10.1984) im Rathaus öffentlich ausgestellt. Die Dauer der Auslegung wurden am 04.09.1984 ortsüblich durch Anschlag an allen Gemeindefeststellen und durch Bekanntmachung in der HERBSBRÜCKER Bekanntheit bekanntgemacht, mit dem Hinweis, dass jedermann während der Auslegung die Unterlagen einsehen und Bedenken und Anregungen vorbringen kann.
REICHENSCHWAND DEN, 16.08.1984
1 BÜRGERMEISTER
- Der Gemeinderatsbeschluss, NR. NO-6 für das Baugebiet 'WOCHENENDSIEDLUNG - LEUZENBERG' wurde gemäß § 2 Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats (13.09. - 15.10.1984) im Rathaus öffentlich ausgestellt. Die Dauer der Auslegung wurden am 04.09.1984 ortsüblich durch Anschlag an allen Gemeindefeststellen und durch Bekanntmachung in der HERBSBRÜCKER Bekanntheit bekanntgemacht, mit dem Hinweis, dass jedermann während der Auslegung die Unterlagen einsehen und Bedenken und Anregungen vorbringen kann.
REICHENSCHWAND DEN, 28.10.1984
1 BÜRGERMEISTER
- Das Landratsamt Nürnberger Land, Landkreis Pegnitz, hat diesen Bebauungsplan NR. NO-6 für das Baugebiet 'WOCHENENDSIEDLUNG - LEUZENBERG' mit Schreiben vom 27.12.1984 gemäß § 5 BBauG genehmigt.
Nr. 41.1-610.04-18. NO-6
Landratsamt Nürnberger Land
Landrätin
1 BÜRGERMEISTER
- Der genehmigte Bebauungsplan hat gemäß § 12 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung wurde am 25.01.1985 durch Anschlag an allen Gemeindefeststellen und durch Bekanntmachung in der HERBSBRÜCKER Bekanntheit bekanntgemacht, mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan NR. NO-6 für das Baugebiet 'WOCHENENDSIEDLUNG - LEUZENBERG' ab sofort im Rathaus öffentlich ausliegt.
25.01.1985
REICHENSCHWAND DEN, 27.02.1985
1 BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. NO-6 WOCHENENDSIEDLUNG LEUZENBERG DER GEMEINDE REICHENSCHWAND

ZEICHENERKLÄRUNG

A, Für die Festsetzungen

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE UND DACH = GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
I 1 VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE



SATTELDACH 32 - 35°
TRAUFHOHE ≤ 3,70m
KNIESTOCK UNZULÄSSIG
DACHGAUBEN UNZULÄSSIG

SW WOCHENENDGEBIET

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GESCHOSSFLÄCHENZAHLE	GRUNDFLÄCHENZAHLE
DACHFORM	DACHNEIGUNG

NUTZUNGSSCHABLONE

- STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- 50 VERBINDLICHE MASSANGABE DES STRASSENQUERSCHNITTES
- FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- OFFENTL. PARKFLÄCHE
- M MÜLLTÖNNENSTANDPLATZ
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- VORHANDENE GRENZE
- NEUE GRENZE
- WEGFÄLLENDE GRENZE
- BEBAUUNGSGRENZE

B. Für die Hinweise

- BESTEHENDE WOCHENENDHAUSER
- BESTEHENDE NEBENGEBAUDE
- 1018/6 BESTEHENDE FLURNUMMER

C, Weitere Festsetzungen

- DAS BAUGEBIET WIRD ALS WOCHENENDGEBIET IM SINNE DES § 10 BauNVO VOM 15.09.1977 FESTGESETZT.
- ALS GRUNDFLÄCHENZAHLE GRZ = 0,2 UND ALS GESCHOSSFLÄCHENZAHLE GFZ = 0,2 FESTGESETZT.
- AUF DEN EINZELNEN GRUNDSTÜCKEN SIND GARAGEN UND UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SOWIE EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO UNZULÄSSIG.
- AN GEEIGNETER STELLE SIND AUF DEN EINZELNEN GRUNDSTÜCKEN STELLPLÄTZE ANZULEGEN.
- ZUGELASSEN WIRD NUR JEWEILS 1 GEBÄUDE AUF DEM GRUNDSTÜCK ENTSPRECHEND DEN FESTSETZUNGEN UNTER PUNKT A ALS DACHFORM WERDEN SATTELDACHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 32 BIS 35 GRAD VORGESCHRIEBEN, KNIESTÖCKE UND DACHGAUBEN AUF DEN EINZELNEN GEBÄUDEN SIND UNZULÄSSIG.
- ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE.
- ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR PFANNEN ODER BIBERSCHWANZ-ZIEGEL IN NATURROTER ODER ROTBRAUNER FARBE ZULÄSSIG.
- DIE DACHÜBERSTÄNDE DÜRFEN AN DEN TRAUFINEN MAXIMAL 65 CM, AM ORTGANG MAXIMAL 55 CM, NICHT ÜBERSCHREITEN.
- DIE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE, BEZOGEN AUF DEN HAUSEINGANG, DARF NICHT MEHR ALS 50 CM DER DAZUGEHÖRIGEN BEBAUUNGSPLAN-MÄSSIGEN STRASSE LIEGEN.
- AUSNAHMEN KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE NATÜRLICHE GELÄNDEHÖHE VON DER STRASSENHÖHE MEHR ALS 50 CM ABWEICHT.
- DER AUSSENPUTZ IST ALS GLATT- ODER KORNPUTZ IN GEDECKTEM FARBTON, AUCH ABGEDECKTES WEISS, AUSZUFÜHREN.
- DIE FARBBEGEBUNG IST IM EINVERNEHMEN MIT DER GENEHMIGUNGS-BEHÖRDE ZU KLÄREN.
- HOLZVERKLEIDUNGEN ALS GESTALTENDE ELEMENTE SIND AN DER FASSADE ZULÄSSIG.
- NICHT ZULÄSSIG SIND FASSADENVERKLEIDUNGEN AUS BLANKEN METALLELEMENTEN, KUNSTSTOFF- ODER ASBESTPLATTEN.
- DIE VORGÄRTEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN.
- NUTZGÄRTEN SOLLTEN, SOWEIT WIE MÖGLICH, HINTER DEN GEBÄUDEN ANGEORDNET WERDEN.
- ALLE EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER STRASSE SIND EINSCHLIESSLICH SOCKEL ALS HÖCHSTENS 1,20 M HOHE, IM BEREICH DER SICHTDREIECKE HÖCHSTENS 100 M HOHE, HÖLZERNE SCHEREN- ODER LATTENZÄUNE BZW. SCHMIEDEEISERNE ZÄUNE AUSZUFÜHREN. ALLE EINFRIEDUNGEN SIND OHNE UNTERBRECHUNG DURCH GEMAUERTE ODER BETONIERTE EINZELPFELLER, AUSGENOMMEN AN GRENZEN ODER ZUGANGEN HERZUSTELLEN. TRENNZÄUNE ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN KÖNNEN AUCH MIT MASCHENDRAHT BIS ZU EINER HÖHE VON 1,20 M ERSTELLT WERDEN, WOBEI DIE HÖHE DER NACHBARZÄUNE ANZUPASSEN IST. FARBBEGEBUNG DER ZÄUNE NUR EINFARBIG IN GEDECKTER TÖNUNG. DIES GILT UNBESCHADET DER BESCHRÄNKUNG INNERHALB DER SICHTDREIECKE.
- ZULÄSSIG SIND TERRASSEN IN ANPASSUNG AN DAS NATÜRLICHE GELÄNDE.

PLANBEARBEITUNG
ARCHITECTURBÜRO DIPL. ING. J. WEBER
BRESLAUERSTRASSE 12 8562 HERBSBRÜCK
HERBSBRÜCK DEN, 03.02.1984
GEZ. W.W. **Architekturbüro**
Dipl. Ing. J. Weber
8562 Herbsbruck
Breslauer Straße 12
Telefon 09151/4776
VERMERKE